

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3661**

**Entwurf eines Justizdolmetschergesetzes**

Auswertung der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/2052

<b>Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzung in der Justiz (Justizdolmetschergesetz - Justiz)</b>	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	<p>Die Angabe „in der Justiz“ lässt nicht erkennen, was genau damit gemeint ist. Allgemein beeidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer müssen u. a. für global tätige Unternehmen, internationale Gerichtshöfe, die EU und Europol tätig sein können.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Gesetz über von der Justiz des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer“</i></p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer</b></p> <p>(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).</p>	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	<p>Der Geltungsbereich „für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke“ ist zu eng gefasst. Die Formulierung schränkt die in Schleswig-Holstein ansässige, global handelnde Wirtschaft (Ausschreibungen, Verträge) ein, die sich an nicht im Land ansässige Ü/D wenden müsste; aber auch Behörden und öffentliche Einrichtungen sind damit direkt betroffen wie Grundbuchamt, Standesamt, Schulamt, Finanzamt, Patentamt, Universitäten, Notare, Arbeitsagenturen, Universitäten, Luftfahrtämter. Notare, Polizei- und Ausländerbehörden sowie Privatpersonen müssten ebenfalls ihre Aufträge außerhalb der Landesgrenzen erteilen.</p>

	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung werden in Schleswig-Holstein Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).“</i></p>
<p>Gesellschaft für politische Bildung e. V. – Dolmetscher-Treffen Umdruck 16/3373</p>	<p>Die vorgesehene Unterscheidung in Dolmetscher (mündlich) und Übersetzer (schriftlich) ist unnötig, unwirtschaftlich und unsachgemäß. Wenn verschiedene Personen für die Übersetzung der Anklageschrift und das Dolmetschen während der Verhandlungen beauftragt werden, entstehen doppelte Kosten für die Suche und die Dolmetscher sind bei Verhandlungsbeginn mit dem Thema noch nicht vertraut. Außerdem müssten bisher allgemein vereidigte Dolmetscher ihren über Jahre und Jahrzehnte gewonnenen Kundenstamm außerhalb des Gerichtswesens für Übersetzungen aufgeben (nachträgliches Berufsverbot).</p> <p>Die Regelungen aus anderen Bundesländern sollten übernommen werden. Entweder die Regelung aus Berlin:</p> <p><i>„Die Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis schließt die Ermächtigung ein, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. 1 S. 609), geändert durch Gesetz vom 28. August (BGBl. 1 S. 1513/GVBl. S. 1860), zu bescheinigen.“</i></p> <p>oder aus Brandenburg:</p> <p><i>„Die Aufnahme in das Verzeichnis (der allgemein beeidigten DolmetscherInnen) schließt die Ermächtigung ein, die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefasster Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen.“</i></p> <p>Falls die Trennung gewünscht wird, sollte es Übergangsbestimmungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher geben, die bisher vereidigt Urkunden übersetzt haben.</p>
<p>(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.</p>	

(3) Sprache im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Gebärdensprache.	
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389	Es wird begrüßt, dass der Entwurf die Gebärdensprache als gleichberechtigt neben Lautsprachen einbezieht. Von der Logik her sollte auch die Übertragung aus der Braille-Schrift mit aufgenommen werden.
(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt.	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Der ADÜ Nord bittet um Präzisierung der Formulierung „soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt“.
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417	Die neue Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Eignungsprüfung bei Dolmetschern sowie die Führung eines entsprechenden zentralen Verzeichnisses dürfte mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sein. Das ist bei der künftigen Personalplanung beim Oberlandesgericht einzukalkulieren.
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Verzeichnis</b></p>	
(1) Es wird ein gemeinsames Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) geführt.	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Das Gesetz definiert nicht, wer das Verzeichnis verwaltet und führt, wie und wo es öffentlich zugänglich ist. Dies dient dem Schutz der durch das Land Schleswig-Holstein beeidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer und das Vermeiden von internen Listen einzelner Behörden. Durch die Präzisierung an dieser Stelle ist aus unserer Sicht § 2 (3) ersatzlos zu streichen. Sofern „keine Gewähr“ sich auf die Richtigkeit der Kontaktdaten bezieht, sollte dies ggf. eindeutiger formuliert werden.  Formulierungsvorschlag:  <i>„(1) Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt.“</i>

<p>(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, einschließlich Telekommunikationsverbindungen und E-Mail-Adresse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Hier sind folgende Änderungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Fremdsprache“ anstelle von „Sprache“ da davon auszugehen ist, dass jeder in Deutschland beeidigte Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer der deutschen Sprache mächtig ist.</li> <li>2. Nähere Spezifikationen der Form der Berufsausübung und der jeweiligen Fachgebiete und Sprachkombinationen. Diese Angaben sind für die Tätigkeit als D/Ü besonders relevant.</li> </ol> <p style="padding-left: 40px;"><i>Herr/Frau Mustermann eingetragen als:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>ermächtigter Übersetzer</i> <i>für die Sprache/n:</i> <i>Fachgebiete:</i></li> <li>b) <i>beeidigter Dolmetscher</i> <i>für die Sprache/n:</i> <i>Fachgebiete:</i></li> </ol> <p style="padding-left: 40px;"><i>Kontaktaufnahme über:</i> <i>Anschrift:</i> <i>Telefon:</i> <i>Telefax:</i> <i>Email-Adresse:</i></p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>„(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Fremdsprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis wird in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht.“</i></p>
<p>Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389</p>	<p>Die elektronische Signatur, das Abgehen vom Wohnsitzprinzip und die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses werden begrüßt.</p> <p>Die Angabe des „Berufs“ in der Liste als Dolmetscherin/ Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer sollte um die Rubrik „weiterer Beruf“ (z. B. Diplomingenieur, Rechtsanwalt etc.) ergänzt werden.</p>

<p>(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Bei der Einsichtnahme ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht übernommen wird.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 1: Präzisierung bzw. ersatzlose Streichung.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Voraussetzungen</b></p>	
<p>(1) Auf Antrag kann als Sprachmittlerin oder Sprachmittler allgemein beeidigt oder zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Im Gesetz ist der Ausschluss der Beauftragung bzw. Ladung von Übersetzungs- und Dolmetscheragenturen zu verankern. Per Definition sind zwar gemäß § 3 allein Antragsteller, die die persönliche und fachliche Eignung zur Ermächtigung bzw. Beeidigung erfüllen als Übersetzer und Dolmetscher zuzulassen, dennoch schafft die oben erwähnte Festlegung im Gesetz zusätzliche Rechtssicherheit.</p> <p>Da sich das Justizdolmetschergesetz in Schleswig-Holstein deutlich an das bereits verabschiedete Gesetz in Nordrhein-Westfalen (siehe Anlage) anlehnt, plädieren wir für die Einführung einer Allgemeinen Verfügung – wie sie auch durch das Justizministerium NRW vorgesehen ist – gemäß der Beauftragungen/Ladungen direkt über das gesetzlich eingeführte Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorzunehmen sind. Unberührt hiervon ist selbstverständlich die richterliche Freiheit, einen nicht im Verzeichnis aufgeführten Übersetzer oder Dolmetscher zu beauftragen.</p> <p>Das Gesetz regelt zudem nicht die Vorgehensweise im Falle von ausländischen Antragstellern. Diese sollten aus unserer Sicht einen gesetzlich auf Dauer geregelten Aufenthaltsstatus besitzen, was die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeitsausübung beinhaltet.</p>
<p>(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Versicherung an Eides Statt, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder</li> <li>2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2866, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder</li> </ol>	

3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Die Formulierung in Nr. 3, „nicht bereit“ bzw. „nicht tatsächlich in der Lage“, ist zu präzisieren, um Streitigkeiten über evtl. willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.
Gesellschaft für politische Bildung e. V. – Dolmetscher-Treffen Umdruck 16/3373	Zu Nr. 3: Die Formulierung „auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen“ sollte in der Begründung eingehender beschrieben werden, da es unrealistisch ist, von einem Dolmetscher zu erwarten, quasi den ganzen Tag auf Abruf zu Hause zu sitzen.
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417	Der Verzicht auf das formale Kriterium eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung des Antragstellers in Schleswig-Holstein erscheint mit Blick auf die unterschiedlich ausgestalteten Hürden bei der Eignungsfeststellung im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern und der damit verbundenen Umgehungsgefahr problematisch. Diese Umgehungsgefahr birgt sowohl das Risiko eines nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwands (z. B. durch zusätzliche Bewerber aus anderen Bundesländern) als auch einer gewissen Rechtsunsicherheit mit Blick auf unterschiedliche qualitative Anforderungen für den fachlichen Nachweis der Sprachmittlerfähigkeit in den einzelnen Bundesländern.
<p>(3) Die fachliche Eignung erfordert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind und</li> <li>2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.</li> </ol> <p>Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.</p>	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Die Definition der „fachlichen Eignung“ ist die Kerndefinitionsaussage des Berufsstandes Dolmetscher/Übersetzer. Es reicht daher auf keinen Fall aus, lediglich Sprachkenntnisse zum praktischen Verstehen des Gehörten/Gelesenen zu besitzen, da damit gerade die unabdingbare Kernvoraussetzung des Berufes, nämlich die Fähigkeit das Verstandene auch in höchster Präzision in die jeweils andere Sprache terminologisch einwandfrei zu übertragen (die sog. translatorische Kompetenz) gänzlich außer Acht gelassen wird.  Zur translatorischen Kompetenz gehören neben der Beherrschung der Quell- und Zielsprache an sich, die sichere Fachterminologie in beiden Sprachen, Sachkunde, Landeskunde, interkulturelle Kompetenz, aber auch das Beherrschen des

	<p>sog. Berufshandwerkszeugs (Recherchierkompetenz, Auswahl der auf den Bedarf ausgerichteten und somit geeigneten Dolmetschtechnik).</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„Die fachliche Eignung erfordert das Vorhandensein von sicheren und umfassenden Sprach- und Terminologiekenntnissen mit translatorischer Kompetenz, wie sie für die Erlangung von</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z. B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u. Ä.),</i></li> <li><i>– staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen</i></li> <li><i>– im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung vorausgesetzt werden.“</i></li> </ul>
<p>Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts</p> <p>Umdruck 16/3417</p>	<p>Aus Gründen des Gleichheits- und des Bestimmtheitsgebotes erscheint es problematisch, dass der Gesetzentwurf zur Feststellung der fachlichen Eignung nicht ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren, also eine justizeigene Prüfung der Qualifikation, vorsieht, sondern nur den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen. Es kann mit erheblichen Unsicherheiten belastet sein, ob eine erworbene Qualifikation mit einer staatlich anerkannten Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung vergleichbar ist.</p> <p>Zur Feststellung der fachlichen Eignung ist nicht unbedingt erforderlich, dass Schleswig-Holstein selbst eigene Prüfungen anbietet, es wäre auch denkbar, dass sich Schleswig-Holstein durch eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung der förmlichen Eignungsfeststellung in einem anderen Bundesland anschließt, oder dass eine förmliche Eignungsprüfung aus einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat der EU als amtliche Eignungsprüfung anerkannt wird( s. Hamburgische Dolmetscherverordnung, § 12).</p>
<p>Gesellschaft für politische Bildung e. V. – Dolmetscher-Treffen</p> <p>Umdruck 16/3373</p>	<p>Zu Nr. 1:</p> <p>Die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollte ausdrücklich erwähnt werden, z. B. durch die Einfügung:</p> <p><i>„oder entsprechender Nachweise einer anerkannten ausländischen Ausbildung oder Prüfung“</i></p> <p>Der Begriff der Gleichwertigkeit ist hier anders zu definieren. Bei einem ausländischen Studium ist nicht die Gleichwertigkeit mit einem Studium in Deutschland erforderlich, es muss lediglich festgestellt werden, dass eine erneute staatlich anerkannte Prüfung (z. B. bei der IHK) nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Außerdem sollte „mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis“ als gleichwertig mit einer Dolmetsch-Prüfung anerkannt</p>

	<p>werden.</p> <p>Eine in einem anderen Bundesland erfolgte allgemeine Vereidigung oder Ermächtigung sollte ohne erneute Prüfung nach einem Umzug nach Schleswig-Holstein hier umgeschrieben werden können.</p>
<p>Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V.</p> <p>Umdruck 16/3389</p>	<p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen „ausreichenden Sprachkenntnissen“ und deren Nachweis durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder reine vergleichbare Eignung. Die fachliche Eignung, vor allem translatorische Kompetenz, ist durch geeignete Prüfungsnachweise zu dokumentieren.</p> <p>Die Aufnahme des Nachweises sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache in den Gesetzentwurf als Kriterium für die Beurteilung der fachlichen Eignung wird begrüßt.</p>
<p>Der Flüchtlingsbeauftragte</p> <p>Umdruck 16/3454</p>	<p>Zu Satz 1:</p> <p>Der Begriff „vergleichbare Eignung“ sollte möglichst im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung näher erläutert werden. Auf jeden Fall sollte aufgenommen werden, dass mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung eine „vergleichbare Eignung“ nachgewiesen werden kann, und klargestellt werden, dass der Nachweis auch dadurch erbracht werden kann, dass auf eine mehrjährige Dolmetscher- oder Übersetzerstätigkeit für die Justiz verwiesen wird.</p> <p>Zu Satz 1 Nr. 2:</p> <p>Der Begriff „deutsche Rechtssprache“ ist unpassend und sollte durch „deutsche Sprache“ ersetzt werden. Die sichere Kenntnis der deutschen Sprache setzt voraus, dass der Sprachmittler in der Lage ist, auch Begriffe des deutschen Rechts in die fremde Sprache zu übersetzen. Im Übrigen spielen in den meisten Fällen der Sprachmittlung für die Justiz Rechtsbegriffe eine untergeordnete Rolle.</p>
<p>(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	
<p>ADÜ Nord</p> <p>Umdruck 16/3315</p>	<p>Die Definition „geeigneter Unterlagen“ erfordert eine Präzisierung:</p> <p><i>„... fachliche Eignung durch Vorlage von</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z. B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u. Ä.),</i></li> <li><i>– staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen</i></li> <li><i>– im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung</i></li> </ul> <p><i>nachzuweisen.“</i></p>



## § 4

**Befristung, Widerruf**

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis, die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, sind auf höchstens fünf Jahre befristet zu erteilen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren ist unter den Voraussetzungen des § 3 zulässig.

ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Diese Einschränkung sollte sich lediglich auf die Überprüfung der persönlichen Eignung beziehen, denn die fachliche Eignung zur Erteilung der Ermächtigung ist bereits durch Vorlage entsprechender Zeugnisse und Unterlagen geprüft.
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417	Auf die vorgesehene Befristung sollte verzichtet werden, da sie zu erheblichen Mehrbelastungen der Verwaltung führen, ohne dass ihr adäquate Vorteile gegenüberstehen. Der Justiz in dem verhältnismäßig kleinen Bundesland Schleswig-Holstein wird es nicht verborgen bleiben, wenn in dem Verzeichnis aufgeführte Sprachmittler nicht mehr praktizieren. Die Widerrufsmöglichkeiten nach Abs. 2 erscheinen insoweit ausreichend.
Der Flüchtlingsbeauftragte Umdruck 16/3454	Die Befristungsregelung sollte gestrichen werden. Sie ist überflüssig, führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und der „aktuelle Stand“ des Verzeichnisses kann mit einfacheren Mitteln erreicht werden (z. B. durch die Verpflichtung zur Anzeige der Beendigung der Tätigkeit).
<p>(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt oder</li> <li>2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat.</li> </ol> <p>Die Vorschriften der §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	<p>Es fehlt eine Präzisierung zu „fehlerhaften Übersetzungen“.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Es muss Sprachübertragung heißen, um mündlich und schriftlich erbrachte Leistungen gleichermaßen einzuschließen.</li> <li>b) Welche Mängel und welcher Zeitraum sind relevant? Wer ist berechtigt, Mängel festzustellen? usw.</li> </ol>

<p>Gesellschaft für politische Bildung e. V. – Dolmetscher-Treffen Umdruck 16/3373</p>	<p>Eine generelle Befristung der allgemeinen Vereidigung und Ermächtigung wird abgelehnt. Das Ziel, Karteileichen auszusortieren kann durch weniger aufwendige Mittel erreicht werden, z. B. über einen „Meldeknopf“ auf den Internetseiten. Keiner der anderen Bundesländer hat eine Befristung vorgesehen.</p> <p>Falls an der Befristung festgehalten wird, sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Verlängerung der Normalfall ist und ohne Aufwand, erneute Prüfung und Verwaltungsgebühren erfolgt.</p>
<p>Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389</p>	<p>Grundsätzlich ist mit Blick auf die zu erwartende Festlegung auf Europaebene die Befristung angemessen, allerdings fehlt eine genauere Festlegung, wie und durch wen „fehlerhafte Übertragungen“ festgestellt werden sollen.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung</b></p> <p>(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen oder Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.</p> <p>(2) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.</p> <p>(3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(4) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.</p> <p>(5) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.</p>	
<p>Gesellschaft für politische Bildung e. V. –</p>	<p>Der bisherige Gebührenrahmen (ca. 100 €) sollte nicht überschritten werden. Sinnvoll wäre eine Regelung, dass bei gleichzeitiger allgemeiner Vereidigung oder Ermächtigung für mehrere Sprachen die Gebühren nicht mehrfach erhoben</p>

Dolmetscher-Treffen Umdruck 16/3373	werden.
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389	Die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung ist unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit in der Rechtspflege, setzt allerdings auch voraus, dass die Beauftragung bzw. Ladung nur anhand des offiziellen Verzeichnisses erfolgen darf. Eine entsprechende Verpflichtung der Geschäftsstellen und Richter sollte deshalb unbedingt vorgesehen werden. Die hierzu im Gegensatz stehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Heranziehung „jeder geeigneten Person“ nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 185 GVG bzw. § 404 ZPO sollten entsprechend angepasst werden.
Präsidentin des Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417	Zu Abs. 5: Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung über die persönliche und fachliche Eignung (OLG) und die Durchführung der Beeidigung und Verpflichtung (LG) ist aus Gründen der räumlichen Nähe sachgerecht. Einerseits können so unnötige Reisetätigkeiten vermieden werden, andererseits schafft die Arbeitsteilung auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Aktenübersendung.
<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,</li> <li>2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,</li> <li>3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,</li> <li>4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung, Ihrer Telekommunikationsverbindungen und gegebenenfalls E-Mail-Adresse, eine Verurteilung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie mitzuteilen.</li> </ol>	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	Der Terminus „gewissenhaft“ in Nr. 1 ist zu präzisieren. Die Formulierung „...noch Dritten mitzuteilen“ in Nr. 2 ist zu präzisieren. Dürfen z.B. zwecks terminologischer Abklärung Kollegen befragt werden, denen man gezwungenermaßen dann Inhalte als Kontext der Fragestellung mitteilen muss? Die Einholung kollegialen fachlichen Rats sollte möglich sein.

	<p>Der ADÜ Nord setzt sich insbesondere in Hinblick auf die notwendige Geheimhaltung für die Unpersönliche Ladung/Beauftragung des Sprachmittlers ein und betrachtet die „anonyme Ladung“ oder „Zwischenladung“ über eine vermittelnde Agentur als nicht zufrieden stellend. Durch diese leider weit verbreitete Praxis werden teilweise nicht beedigte Dolmetscher entsandt, nicht zufrieden stellende Leistungen erbracht und schließlich ganze Verfahren verzögert oder gefährdet.</p> <p>Die Termini „kurzfristig“ und „wichtige Gründe“ in Nr. 3 sind zu präzisieren.</p> <p>Da die Dolmetscher und Übersetzer lediglich Dienstleister für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind, ohne jedoch selbst einen Anspruch auf Beauftragung durch dieselben zu haben, muss z. B. akzeptiert werden, dass bedingt durch bereits eingegangene andere Aufträge und somit Kapazitätsausschöpfung auch Gerichtsaufträge abgelehnt werden können.</p>
<p>(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Es ist zu präzisieren und im Gesetz zwingend zu verankern, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit lediglich der Übersetzungen aus und in die Sprache bescheinigt werden dürfen, für die der Übersetzer Upersönlich Uermächtigt ist.</p> <p>Der jetzige Wortlaut impliziert 1) die Möglichkeit, dass beispielsweise ein ermächtigter Übersetzer für Englisch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer spanischen Übersetzung bescheinigen kann, ohne des Spanischen mächtig zu sein; 2) die Möglichkeit einer Vermakelung von Übersetzungsaufträgen durch gewerbliche Agenturen an nicht ausreichend qualifizierte Sprachmittler und lediglich die Einholung der „Beglaubigung“ durch ermächtigte Übersetzer. Die nicht unbedeutende Problematik des mit dieser Vorgehensweise verbundenen Verstoßes gegen die Geheimhaltung von gerichtlichen Inhalten soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache/n zu bescheinigen, für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist. Sie umfasst nicht die Bescheinigung hinsichtlich anderer Sprachen. Das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, gilt nicht für Übersetzungs- und Dolmetschagenturen.“</i></p>

<p>(3) Nach Aushändigung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n)“ führen. Nach Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“ führen.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Der Zusatz „für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ ist zu streichen, da die eingangs erwähnten anderen Geltungsbereiche, Bedarfsträger und Auftraggeber nicht abgedeckt wären.</p>
<p>Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389</p>	<p>Die durch den Wortlaut eingeschränkte Tätigkeit (geographisch und auf den gerichtlichen Einsatz beschränkt) der im Verzeichnis geführten Dolmetscher und/oder Übersetzer ist in einer Weise eingeschränkt, die dem praktischen Einsatz von qualifizierten Sprachmittlern nicht gerecht wird und erhebliche Bereiche (z. B. Tätigkeit für Notare, Standesämter, in der Wirtschaft) außer Acht lässt.</p> <p>Eine Änderung der Formulierung – beispielsweise in „in Schleswig-Holstein ermächtigt“ , „allgemein beeidigt“ oder „durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ermächtigt“ bzw. „allgemein vereidigt“ trüge der Praxis besser Rechnung.</p> <p>Angeregt wird auch – entsprechend der Regelungen in anderen Bundesländern – ein Rundsiegel bzw. einen Rundstempel in genau definierter Form mit genauer Bezeichnung der Funktion zusätzlich zur Unterschrift und Angabe der vollständigen Anschrift des Übersetzers in Maschinenschrift vorzusetzen. Gerade bei Übersetzungen im Bereich der persönlichen Urkunden sollte die Übersetzung mit einer Kopie des Originals zusammen fest verbunden und gesiegelt sein.</p>

## § 7

**Bestätigung der Übersetzung**

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.*

*Ort, Datum, Unterschrift*

*Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für die ... Sprache.“*

ADÜ Nord  
Umdruck 16/3315

Da die Schriftstücke u.a. im Rahmen internationaler Rechtshilfeersuchen und grenzüberschreitender Angelegenheiten eingesetzt werden, ist die Formulierung des Bestätigungsvermerks wie vorgeschlagen zu ändern. Um Missbräuche leichter zu erkennen, sollte der Bestätigungswortlaut ebenfalls die Registriernummer der Ermächtigung enthalten.

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Führens eines (Rund-) Stempels, in dem neben dem hier festzulegenden Wortlaut zwingend die Registriernummer der Ermächtigung nebst Sprachenangabe enthalten sein muss.

Formulierungsvorschlag:

*(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübermittlungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:*

*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.*

*Ort, Datum, Unterschrift*

*Von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Schleswig unter der Nr. XXX, ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für die ... Sprache.“*

<p>(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt werden.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Die Unterschrift muss vom ermächtigten Übersetzer eigenhändig erfolgen. Die Formulierung „Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form...erteilt werden“ ist zu präzisieren.</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Der ADÜ Nord setzt sich dafür ein, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Begründung: Besonders wichtig ist die Betonung der persönlichen Ausführung der (insbesondere schriftlichen) Aufträge. Ein ermächtigter Übersetzer soll nur selbst übersetzte Dokumente mit seinem Siegel und seiner eigenhändigen Unterschrift beglaubigen dürfen. Der Gesetzgeber sollte keine Lücke bieten, die das Makeln von Aufträgen an nicht im Sinne dieses Gesetzes qualifizierte Sprachmittler ermöglicht.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Ordnungswidrigkeit</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder</li> <li>2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.</p>	
<p>ADÜ Nord Umdruck 16/3315</p>	<p>Sofern der Einführung eines (Rund-)Stempels zugestimmt würde, sollte hier ebenfalls festgelegt werden, dass das Verwenden eines derartigen Stempels, welches das Vorhandensein einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Ermächtigung vortäuschen</p>

	kann, eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Umdruck 16/3389	Die Vorschrift wird begrüßt. Damit wird die Position des professionellen Sprachmittleres auch in der Öffentlichkeit gestärkt und die Staatsanwaltschaft hat eine eindeutige Handhabe im Falle des Missbrauchs.
<b>§ 9</b> <b>Übergangsbestimmung</b>	
Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012.	
ADÜ Nord Umdruck 16/3315	<p>Die Übergangsregelung für bereits ermächtigte Übersetzer und/oder beeidigte Dolmetscher sieht die Abschaffung der unbefristeten Erteilung vor. Der ADÜ Nord setzt sich für eine Bestandswahrung aller heute ermächtigten Übersetzer und beeidigten Dolmetscher ein. Dies bedeutet, dass keine Neuantragerfordernis besteht und eine in der Vergangenheit vorgenommene Vereidigung nicht durch Einführung der neuen Vereidigungsgesetze erlischt. Der ADÜ Nord verweist an dieser Stelle auf das am 01.09.2005 in Kraft getretene Hamburgische Dolmetschergesetz (siehe Anlage), an dessen Gesetzgebungsprozess er maßgeblich beteiligt war.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.“</i></p>
Gesellschaft für politische Bildung e. V. – Dolmetscher-Treffen Umdruck 16/3373	<p>Die nachträgliche Befristung von allgemeinen Vereidigungen und Ermächtigungen kann das Problem aufwerfen, dass hier der Vertrauensschutz verletzt wird. Insofern wird auf die Forderung verwiesen, auf eine Befristung generell zu verzichten. Falls das nicht gewünscht wird, werden folgende Klarstellungen vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Antrag auf Verlängerung gilt eine mindestens fünf Jahre bestehende allgemeine Vereidigung bzw. Ermächtigung als ausreichender Nachweis der Fachkunde, damit keine neuen Sprachprüfungen abgelegt werden müssen.</li> <li>2. Die Verlängerung der allgemeinen Vereidigung bzw. Ermächtigung erfolgt ohne Erhebung einer Gebühr.</li> </ol>



Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417	Die Übergangsbestimmung erscheint sinnvoll.
Der Flüchtlingsbeauftragte Umdruck 16/3454	<p>Gegen die Übergangsbestimmung, das Erlöschen der bisher bestehenden Berechtigung am 31.12.2012 ohne irgendeine Entschädigung oder die Option für eine erneute Berechtigungerteilung, bestehen erhebliche rechtliche, auch verfassungsrechtliche, Bedenken. Durch die bisherige Art der Berechtigungerteilung hat der Begünstigte eine nichtbefristete Rechtsposition erworben, die einem begünstigenden Verwaltungsakt gleichkommt, der nur durch Rücknahme oder Widerruf unter besonders strengen Voraussetzungen zurückgenommen werden kann. Hier spielt der Vertrauensschutz des Begünstigten eine wesentliche Rolle.</p> <p>Da die Berechtigung aus Ermächtigung und Beeidigung ganz maßgeblich die berufliche Tätigkeit berührt und die Vorschriften über die allgemeine Beeidigung für die Dolmetscher- und die Ermächtigung für die Übersetzertätigkeit Berufsausübungsregelungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sind, ist auch die Berufsfreiheit der Dolmetscher und Übersetzer betroffen. Es ist daher dringend zu empfehlen, die Vorschrift des § 9 zu streichen und durch die folgende Übergangsvorschrift zu ersetzen:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Ermächtigungen zur Übersetzer- und allgemeinen Beeidigung zur Dolmetschertätigkeit bleiben nach Maßgabe ihrer Erteilung bestehen.“</i></p> <p>Hilfsweise könnte über die bereits vorgeschlagene Ergänzung des § 3 des Entwurfs sichergestellt werden, dass den bislang berechtigten Sprachmittlern ein Anspruch auf Berechtigungerteilung nach dem neuen Gesetz eingeräumt wird, z. B. dadurch, dass die bisherige Sprachmittlertätigkeit als ausreichende Eignung für die Neuerteilung anerkannt wird.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.</p>	

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege Umdruck 16/3353</p>	<p>Das Gesetz betrifft nur am Rande unseren Landesverband, deshalb wird auf eine Stellungnahme verzichtet.</p>
<p>Präsidentin des Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgerichts Umdruck 16/3417</p>	<p>Zur Systematik des Gesetzentwurfs:</p> <p>Ein Vergleich mit entsprechenden Dolmetschergesetzen in anderen Bundesländern (MV, HH) ergibt, dass in den dort bestehenden Landesgesetzen die jeweiligen Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung des Sprachmittlers in Rechtsverordnungen geregelt sind. Dies hat den Vorteil einer größeren Flexibilität bei der Rechtsgestaltung.</p> <p>Kosten:</p> <p>Es ist zumindest zweifelhaft, ob sich aus dem Gesetzentwurf „kaum finanzielle Auswirkungen“ ergeben werden, wie die Landesregierung vermutet. Der Verwaltungsaufwand für Eignungsprüfung und Installation und Pflege des Sprachmittlerverzeichnisses wird bei der Präsidentin des OLG konzentriert. Die zunehmende internationale Verflechtung und der damit automatisch verbundene höhere Anteil von Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, führt dazu, dass Sprachmittler auch künftig eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren haben werden. Mangels gesetzlicher Grundlage werden derzeit keine neuen allgemeinen Beeidigungen bzw. Ermächtigungen vorgenommen, sodass nach Inkrafttreten des Gesetzes kurz- und mittelfristig mit einem erhöhten Bewerberandrang zu rechnen ist. Dem kann nur mit einem verstärkten Personaleinsatz und einem entsprechend höheren Kostenaufwand begegnet werden. Eine entsprechende Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes sollte deshalb erwogen werden. Eine maßvolle Anpassung der Rahmengebühren sollte deshalb – auch in Relation zu den Gebühren anderer Bundesländer – ernsthaft erwogen werden.</p>
<p>Der Flüchtlingsbeauftragte Umdruck 16/3454</p>	<p>Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, weil er die nach der Rechtsprechung des BVerwG notwendige Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke schafft.</p> <p>Aus Gründen der Vereinfachung sollte jedoch das Verfahren der Berechtigungserteilung für Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit zusammengefasst werden. Es gibt keinen Grund, im Berechtigungserteilungsverfahren zwischen den beiden zu unterscheiden; beide sind an die gleichen Erteilungsvoraussetzungen gebunden (s. § 3 des Entwurfs), und die</p>

	<p>verfahrensrechtliche Gleichstellung hat sich in der schleswig-holsteinischen Justiz auch bewährt. Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Brandenburg und Berlin haben diese verfahrensrechtliche Gleichstellung. Sie könnte in dem Gesetzentwurf umgesetzt werden, indem in den §§ 1 ff. zunächst nur die allgemeine Beeidigung für die Dolmetschertätigkeit geregelt wird, die dann von eine Vorschrift aufgenommen wird, die bestimmt, dass diese zugleich als Ermächtigung zur Ausübung der Übersetzertätigkeit gilt. Die Besonderheiten für die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer müssten in einer besonderen Vorschrift geregelt werden.</p>
--	--